

«Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)»



Argumente für eine Erbchaftssteuerreform

Das reichste Prozent der Bevölkerung in der Schweiz besitzt mehr Vermögen als die übrigen 99%. Die Volksinitiative «Millionen-Erbchaften besteuern für unsere AHV» wirkt dieser extremen und schädlichen Vermögenskonzentration entgegen. Die vorgeschlagene Erbchaftssteuer trifft kleine und mittlere Vermögen nicht. Das Einfamilienhaus, der Bauernhof, das Vermögen des Familienbetriebs sowie das Erbe des Ehepartners werden geschont. Der Ertrag kommt der AHV zugute und geht damit an die Bevölkerung zurück.

Erbchaftssteuer stoppt die Vermögenskonzentration

Die Schweiz hat die höchste Vermögenskonzentration aller OECD-Länder. Das reichste Prozent der Steuerzahler besitzt gleich viel Vermögen wie alle anderen 99%. Da in der Schweiz auch höchste Vermögen unbesteuert weiter vererbt werden können, nimmt die Konzentration ständig zu. Eine Erbchaftssteuer auf hohe Vermögen, wie sie mit der Initiative vorgesehen ist, gibt dieser gesellschaftlich schädlichen Entwicklung Gegensteuer. Kleinere und mittlere Vermögen werden nicht besteuert, weil diese zur Vermögensbildung der Unter- und Mittelschicht beitragen.

Erbchaftssteuer stärkt die AHV

Zwei Drittel des Steuerertrages fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV. Damit wird die AHV langfristig gestärkt. Erbchaften fallen als Folge der gestiegenen Lebenserwartung meist erst im Rentenalter an. Die AHV ist glücklicherweise (noch) kein Sanierungsfall. Die Zuwanderung federt die absehbare Finanzierungslücke vorerst noch ein wenig ab. Die demografische Schere öffnet sich aber dennoch unaufhaltsam. Sorgen bisher 4 Erwerbstätige für 1 AHV-Rentner, werden es in einigen Jahren nur noch 2 Erwerbstätige für 1 AHV-Rentner sein. Mit dem Ertrag der Steuer können künftig notwendige Beitragserhöhungen vermieden oder abgedeckt werden.

Erbchaftssteuer ist eine faire Steuer

Erbchaften fallen ohne eigene Leistung an wie Lottogewinne, die versteuert werden müssen. Es ist wirtschaftlich sinnvoll und gerecht, dass Erbchaften - genau so wie Arbeitseinkommen - besteuert werden. Wenn man bedenkt, wie viel Leistung notwendig ist, um z.B. als Spitalarzt, Krankenschwester oder Landwirt einen bestimmten Betrag zu erarbeiten, und wie wenig Leistung damit verbunden ist, um aus einem Testament Nutzen zu ziehen, dann wird offensichtlich: Die Erbchaftssteuer ist eine faire Steuer.

Initiative bringt keine neue Steuer, sondern eine Steuerreform

Die meisten Kantone erheben eine Erbchaftssteuer, was zu einem Steuerwirrwarr geführt hat. Die Initiative beseitigt die intransparente und ungleiche Besteuerung von Kanton zu Kanton, indem die Zuständigkeit für die Erbchaftssteuer von den Kantonen auf den Bund übergeht. Die Initiative fordert demnach nicht eine neue

Steuer, sondern lediglich eine Steuerreform. Zwei Drittel der Einnahmen werden für die AHV verwendet und landen so wieder beim Bürger.

Reform bringt auch Entlastung

In den meisten Kantonen werden Erbchaften, die an Neffen und Nichten, Geschwister und Nichtverwandte gehen, stark belastet. So wird zum Beispiel eine Erbchaft an einen Nichtverwandten in Basel-Stadt bis zu einem Satz von 49% besteuert. Der Freibetrag beträgt hier gerade mal 2'000 Franken. Dank dem vorgesehen Freibetrag von 2 Millionen Franken der Initiative und der Gleichbehandlung von Nachkommen, entfernten Verwandten und Nichtverwandten würde die ungerechte «Tantensteuer» bzw. «Neffensteuer» damit aufgehoben.

Erbchaftssteuer bringt jährlich mindestens 3 Milliarden

Jährlich gehen rund 40 Milliarden Franken Vermögen durch Erbanfall in neue Hände über. Mit der vorgeschlagenen moderaten Ausgestaltung der Erbchafts- und Schenkungssteuer werden davon mindestens 3 Milliarden abgeschöpft. Da die höchsten Vermögen und damit auch die hohen Erbchaften überproportional wachsen, wird auch der Ertrag der Erbchaftssteuer künftig zunehmen.

Kantone werden am Ertrag beteiligt

$\frac{2}{3}$ des Ertrages der Erbchaftssteuer in der Höhe von rund 3 Milliarden Franken fliessen in den Ausgleichsfonds der AHV, $\frac{1}{3}$ erhalten die Kantone. 1999 erbrachten die Erbchaftssteuern den Kantonen rund 1.5 Milliarden Franken, 2010 noch 974 Millionen Franken. Tendenz sinkend. Der Ausfall dieser Erträge wird demnach voll kompensiert.

Erbchaftssteuer wird als Nachlasssteuer erhoben

Die Steuer ist neu als Steuer auf dem Nachlass ausgestaltet. Dank diesem Systemwechsel wird die Erbchaftssteuer nicht mehr wie bisher als so genannte Erbanfallssteuer von den einzelnen Erben, sondern als Nachlasssteuer vom Willensvollstrecker bzw. von der Erbengemeinschaft (wie jede andere Nachlassschuld) bezahlt. Die Erben und weitere Begünstigte erhalten nach Bezahlung aller Nachlassschulden ihren Anteil unbelastet. Analog wird die Schenkungssteuer vom Schenkgeber bezahlt, die Beschenkten erhalten ihre Schenkung oder ihren Erbvorbezug unbelastet.

Kleine und mittlere Erbchaften sind steuerfrei

Es werden nur Nachlässe bzw. (aufsummierte) Schenkungen von mehr als 2 Millionen Franken besteuert. Damit kann Wohneigentum (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen) steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Zudem sind jährlich Schenkungen von 20'000 Franken pro Beschenktem steuerfrei.

Freibetrag von 2 Millionen Franken kann nur einmal bezogen werden

Verteilt jemand schon zu Lebzeiten sein Vermögen mit Schenkungen und Erbvorbezügen, so bezahlt er darauf erst dann die Schenkungssteuer, wenn diese Zuwendungen zusammengezählt CHF 2 Mio. übersteigen. Dieses Total wird im Erbfall auf den Nachlass übertragen, d.h. die auf den Nachlass anwendbaren

Freibeträge sind um die Beträge geringer, welche schon zu Lebzeiten als Schenkungen und Erbvorbezüge ausgerichtet worden sind.

Steuersatz ist vernünftig und bescheiden

Die Steuer ist als so genannte „flat rate tax“ (ohne Progression) ausgestaltet und beträgt 20% auf dem steuerpflichtigen Betrag. Das schafft einfache und übersichtliche Verhältnisse. Bezogen auf den gesamten Wert des Nachlasses ergibt sich faktisch durch den hohen Freibetrag von CHF 2 Mio. dennoch eine Progression: ein Nachlass von 2 Mio. wird nicht besteuert, ein Nachlass von 3 Mio. mit 0,2 Mio. oder 6,6%, ein Nachlass von 4 Mio. mit 0,4 Mio. oder 10% usw.

Erbchaft des überlebenden Ehegatten wird nicht besteuert

Stirbt ein Ehegatte, wird zunächst der Anteil am Gesamtvermögen ausgeschieden, der dem überlebenden Ehegatten gestützt auf das Ehegüterrecht zusteht. Bei der am meisten verbreiteten Errungenschaftsgemeinschaft ist dies in der Regel die Hälfte des Gesamtvermögens. In den Nachlass fällt nur die andere Hälfte. Am Nachlass ist der überlebende Ehegatte sodann als Erbe beteiligt, neben eigenen Kindern in der Regel mit der Hälfte. Der gesamte Anteil des überlebenden Ehegatten wird nicht besteuert.

Ehepaare können bis zu 4 Millionen steuerfrei weiter vererben

Der an den Ehepartner gehende Teil des Nachlasses ist steuerfrei. Darüber hinaus gilt ein Freibetrag von zwei Millionen. Weil beim Nachlass des überlebenden Ehepartners auch wieder ein Freibetrag von 2 Millionen gilt, können sogar bis zu 4 Millionen Franken steuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden. Damit ist sogar mehr als nur die steuerfreie Übertragung eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung auf die nächste Generation gewährleistet.

Familienunternehmen und KMU werden geschont

Der Bestand der Familienbetriebe, der KMU und der Landwirtschaftsbetriebe wie auch die durch sie angebotenen Arbeitsplätze sollen durch die Steuer nicht gefährdet werden. Um dies zu erreichen, ist vorgesehen, dass ihr Wert ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt, der steuerbare Wert mit einem reduzierten Steuersatz belegt und ein höherer Freibetrag festgelegt wird. Die Detailausgestaltung bleibt dem (bürgerlichen) Parlament überlassen. Selbst bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe werden sogar mit Null eingesetzt.

Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und Stiftungen sind steuerfrei

Steuerbefreite juristische Personen – zu ihnen gehören neben gemeinnützigen Werken auch politische Parteien oder Kirchen – zahlen keine Einkommens- und Vermögenssteuern. Erhalten sie eine Schenkung oder ein Legat oder werden sie als Erben eingesetzt, unterliegen diese Zuwendungen auch nicht der Erbchafts- und Schenkungssteuer, d.h. die entsprechenden Beträge bleiben bei der Bestimmung des steuerpflichtigen Nachlasses unberücksichtigt. Ebenso unterliegen gemeinnützige Stiftungen nicht der Schenkungs- und Erbchaftssteuer.

Stand: 20. November 2014